

**Satzung  
zur Änderung der Satzung  
über die Zahlung von Entschädigungen  
in der Gemeinde Giekau  
(Entschädigungssatzung)  
6. Nachtrag**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 und § 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. vom 24.05.2024 (GVOBl. S. 404), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung-EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215), sowie der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren (EntschVOFF) vom 13.04.2023 (GVOBl. S. 225) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie freiwillige Feuerwehr (Entsch-Richtl-fF) vom 08.05.2024 (Amtsblatt Schl.-H. S. 867) in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.07.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Zahlung von Entschädigungen in der Gemeinde Giekau (Entschädigungssatzung), 6. Nachtrag erlassen:

**§ 1**

§ 1 Abs. 8 erhält folgenden Wortlaut

Die Gemeindeführung, die Ortswehrführungen und deren Stellvertretungen erhalten nach Maßgabe der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung Freiwillige Feuerwehren - EntschVoff) vom 13.04.2023 in der jeweils geltenden Fassung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der EntschVoff.  
Sofern eine Person zwei dieser Ämter ausübt, wird die Entschädigung für das zweite Amt auf ein Drittel des Höchstsatzes reduziert.

**§ 2**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt:  
Giekau, den 20.08.2024

Gemeinde Giekau  
Der Bürgermeister

